

II- 1788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/60 - Parl/1976

Wien, am 21. Dezember 1976

An die
PARLAMENTSDIREKTIONParlament
1017 Wien

808/AB

1977 -01- 13
zu 804 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 804/J-NR/76, betreffend Verletzung des Universitätsorganisationsgesetzes, die die Abgeordneten Dipl.Ing. Dr.FRÜHWIRT und Genossen am 16. November 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Gemäß § 113 Abs. 1 UOG galten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitäts-Organisationsgesetzes (das war der Beginn des Studienjahres 1975/76) bestellten Direktoren der Rektoratskanzlei bis spätestens zum Amtsantritt eines Rektors nach den Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes als provisorische Universitätsdirektoren, die Leiter der Quästuren als provisorische Quästursleiter im Sinne des Universitäts-Organisationsgesetzes.

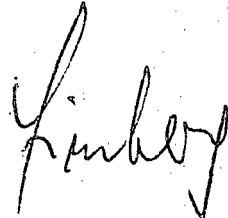
Gemäß § 81 Abs. 2 bzw. § 81 Abs. 3 UOG erfolgte die Ernennung des Universitätsdirektors bzw. des Leiters der Quästur nach Anhörung des obersten Kollegialorgans. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wurden die obersten Kollegialorgane der Universitäten aufgefordert, Stellungnahmen zur Ernennung abzugeben. Bis zur Ernennung der Universitätsdirektoren und Leitern der Quästuren vom 15. Juni 1976 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1976 lagen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine Stellungnahmen des obersten Kollegialorgans vor, die eine Bestellung des Universitätsdirektors bzw. Leiters der

- 2 -

Quästur an der Universität für Bodenkultur als nicht ge-rechtfertigt erscheinen ließen.

Zum Zeitpunkt der Anhörung, gemäß § 80 Abs. 3 und 81 Abs. 3 UOG übte das seinerzeitige Professorenkollegium gemäß § 47 Hochschul-Organisationsgesetz die Funktion des obersten Kollegialorgans an der genannten Universität aus, da das Universitätskollegium als oberstes Kollegialorgan noch nicht konstituiert war. Ein Hinausschieben der Ernennung der Universitätsdirektoren bzw. Leitern der Quästuren bis zum Zeitpunkt der Konstituierung des Uni-versitätskollegiums ist im Gesetz nicht vorgesehen und erschien auch nicht zweckmäßig.

Die Ernennung des Universitätsdirektors und des Leiters der Quästur an der Universität für Bodenkultur erfolgte sohin dem Gesetz gemäß.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Finkler".